Anlage

Zusammenstellung der unbebauten und bebauten Grundflächen und Gebäude auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen Grundsteuerliche Behandlung und Abgrenzung zu Betriebsvorrichtungen

Bezeichnung bzw. Funktion	Grundsteuerliche Behandlung	Gebäude oder Gebäudeteile, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen dienen
A Flächen, die unmittelbar zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebs notwendig sind und von Hochbauten und sonstigen Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen		
1. Start- und Landebahnen	Grundflächen befreit[1]; bauliche Bestandteile (Bodenbefestigungen) sind Betriebsvorrichtungen	entfällt[2]
2. Rollbahnen	befreit; bauliche Bestandteile (Bodenbefestigungen) sind Betriebsvorrichtungen	entfällt
3. Schutzstreifen und Sicherheitsflächen	befreit	entfällt
4. Abfertigungsvorfelder und darunter liegende Fluggasttunnel und Gepäckverteileranlagen	Grundflächen befreit; bauliche Bestandteile (Bodenbefestigungen und Fluggasttunnel, die die Flugsteige - siehe Absatz B Nr. 17 - unmittelbar miteinander verbinden) sind Betriebsvorrichtungen	entfällt
5. Abstellflächen und Wendeflächen (befestigt und unbefestigt), die dem öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen dienen	befreit; bauliche Bestandteile (Bodenbefestigungen) sind Betriebsvorrichtungen	entfällt
6. Rollbrücken (für kreuzungsfreien Verkehr auf dem Flughafen)	befreit; bauliche Bestandteile (Bodenbefestigungen) sind Betriebsvorrichtungen	entfällt
7. Flugplatzbetriebsstraßen innerhalb des Flugplatzgeländes	befreit	entfällt

Bezeichnung bzw. Funktion	Grundsteuerliche Behandlung	Gebäude oder Gebäudeteile, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen dienen
B Grundflächen mit Bauwerken und Einrichtungen, die unmittelbar dem ordnungsgemäßen Flugbetrieb dienen[1]		
1. Abfertigungsgebäude	nicht befreit	ja
2. ASR*)-Gebäude, Gebäude für Sende- und Empfangsanlage, Gebäude für Flugmonitore (Sendeeinrichtungen für Fernfeldmonitore)	befreit	ja
3. Baubüros	befreit, wenn sie überwiegend der Herstellung oder Herrichtung steuerfreien Grundbesitzes dienen	ja
4. Betriebstankstellen	befreit	ja
5. Bordverpflegungsküchen der Luftverkehrsgesellschaften und Cateringgebäude	nicht befreit	ja
6. Büros und Verwaltungsgebäude des Flugplatzhalters	befreit, soweit überwiegend steuerfreier Grundbesitz verwaltet wird	ja
7. Büros und Verwaltungsgebäude der Luftverkehrsgesellschaften	nicht befreit	ja
8. Büros der Mietwagenunternehmen	nicht befreit	nein
9. Diensträume der Polizei	nicht befreit; soweit begünstigtem Rechtsträger zuzuordnen, Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	nein
10. Diensträume des Bundesgrenzschutzes	befreit	ja
11. Räume für Einwanderungs- und Asylbehörden	nicht befreit; soweit begünstigtem Rechtsträger zuzuordnen, Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	nein
12. Empfangsgebäude	nicht befreit	ja
13. Feuerwehrgebäude	befreit	ja
14. Flugplatzgaststätten	nicht befreit	ja, wenn sie nur für Fluggäste zugänglich sind
15. Flugplatzgärtnereien, die überwiegend damit beschäftigt sind, das Rollfeld zu säubern und den Bewuchs aus Gründen der Flugsicherheit zu überwachen	befreit	ja
16. Flugsicherungsgebäude (Außenstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung)	befreit	ja
17. Flugsteige, wenn sie der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zugänglich sind	befreit sind nur die reinen Zugangsflächen zu den Flugzeugen (nicht befreit sind die in den Flugsteigen enthaltenen sonstigen Räume wie Verkaufsläden, Sozialeinrichtungen, Büros o.ä.). Die begünstigten Flugsteige sind aus den nicht befreiten Abfertigungsgebäuden auszusondern	ja
18. Flugwetterdienstgebäude (Außenstellen des Deutschen Wetterdienstes)	befreit	ja

* ASR (Airport Surveillance Radar) = Flughafen-Rundsicht-Radar

Bezeichnung bzw. Funktion	Grundsteuerliche Behandlung	Gebäude oder Gebäudeteile, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen dienen
19. Flugzeughallen für Flugzeuge, die gewerbsmäßig gegen Entgelt für die Beförderung von Personen und/oder Waren eingesetzt werden, sowie für Privatflugzeuge	nicht befreit	ja, mit Ausnahme der Hallen und Werkstätten für Privatflugzeuge
20. Frachthallen und Transitgepäckhallen	nicht befreit	ja
21. Garagen, Parkplätze und Parkhäuser für Fluggäste und Flugplatzpersonal	befreit unter den Voraussetzungen des gleichlautenden Erlasses zur grundsteuerlichen Behandlung von Parkplätzen und Parkhäusern vom 06.12.1993 (BStBl I S. 989)	ja
22. Garagen für Kraftfahrzeuge des Flugplatzbetriebes	befreit	ja
23. Geräteschuppen für den Flugplatzbetrieb	befreit	ja
24. Heizwerk	befreit, wenn überwiegend steuerfreier Grundbesitz beheizt wird	ja, wenn überwiegend Gebäude beheizt werden, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen dienen
25. Kantinen für Personal der Flugplatzgesellschaft	befreit in sinngemäßer Anwendung des Abschnitt 9 (3) GrStR	ja
26. Kontrollturm	befreit	ja
27. Lagerräume für Materialien des Flugplatzbetriebs	befreit	ja
28. Lagerräume des Fundamtes und der Luftverkehrsgesellschaften	nicht befreit	ja
29. Lärmschutzhallen	befreit, Lärmschutzwände sind Betriebsvorrichtungen	ja
30. Luftpostgebäude und andere Diensträume der Post	nicht befreit, jedoch Befreiung bei Eigentum eines begünstigten Rechtsträgers nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1 a GrStG	Luftpostgebäude ja, sonst nein
31. Pförtnergebäude	befreit	ja
32. Pumpenhaus	befreit	ja
33. Rampengerätestationen	befreit	ja
34. Sanitätsgebäude und Quarantänestation	befreit	ja
35. Simulationskammern (zur Untersuchung von Fracht- und Gepäckstücken)	befreit	ja
36. Sozialräume der Flugplatzgesellschaft	nicht befreit	ja
37. Schulungsräume (für Abfertigungs- und Betriebspersonal)	befreit	ja
38. Streusandgebäude	befreit	ja
39. Tankdienstgebäude 40. Tanklager	befreit, die ortsfesten und zum Teil unterirdischen Tankanlagen sind Betriebsvorrichtungen	ja (soweit Gebäude)

Bezeichnung bzw. Funktion	Grundsteuerliche Behandlung	Gebäude oder Gebäudeteile, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen dienen
41. Tankstellengebäude für Pkw und Pkw-Waschanlagen	nicht befreit	nein
42. Technische Stationsgebäude (z.B. für Verkehrsleitung und Luftaufsicht)	befreit	ja
43. Trafogebäude	befreit, wenn überwiegend steuerfreier Grundbesitz versorgt wird	ja, wenn überwiegend Gebäude versorgt werden, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen dienen
44. Umzäunung des gesamten Flugplatzgeländes	befreit, sie dienen der Sicherung des Flugplatzgeländes und stellen Außenanlagen dar	entfällt
45. Wartungshallen für Flugzeuge	nicht befreit	ja, mit Ausnahme der Werkstätten für Privatflugzeuge und für die Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt
46. Werkstattgebäude für Einrichtungen und Fahrzeuge des Flugplatzbetriebes	befreit	ja
47. Wohnungen des Bereitschaftspersonals	nicht befreit, jedoch Befreiung einzelner Bereitschaftsräume nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 GrStG	ja
48. Zollabfertigung.	nicht befreit, jedoch Befreiung bei Eigentum eines begünstigten Rechtsträgers nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GrStG	ja

Bezeichnung bzw. Funktion	Grundsteuerliche Behandlung	Gebäude oder Gebäudeteile, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen dienen
C Flugsicherungsanlagen[3)]		
1. Schutzzonen für Gleitwegsender 2. Schutzzonen für Landekurssender 3. Grundflächen für RVR*), Transmissionsmeter, Cellometer, Windmesser und Meßfeld 4. Grundfläche für Haupteinflugzeichen 5. Grundfläche für Voreinflugzeichen 6. Grundfläche für Befeuerungsanlagen 7. Grundfläche für ASR-Anlage 8. Grundflächen für Sende- und Empfangsanlagen sowie Flugmonitore (Sendeeinrichtungen für Fernfeldmonitore)	befreit	entfällt

1) „befreit" bedeutet gemäß § 4 Nr. 3 Buchstabe b GrStG

2) gilt nur, falls nicht in die wirtschaftliche Einheit eines bebauten Grundstücks einbezogen

3) Die unter B und C vorgesehenen Befreiungen erstrecken sich jeweils auch auf die angrenzenden Straßen, Flächen und Plätze, die zu dem steuerbefreiten Bauwerk oder der steuerbefreiten Einrichtung gehören.

* RVR (Runway Visual Range) = Start-/Landebahnsicht

Anhang

Gebäude oder Gebäudeteile, die in vorstehender Zusammenstellung nicht enthalten sind, da sie von vornherein für eine Grundsteuerbefreiung ausscheiden, und die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen dienen

1. Borddienstgebäude der Luftverkehrsgesellschaften, die den Bediensteten Einkaufsmöglichkeiten bieten
2. Büros und Lagerräume, die an Spediteure vermietet sind
3. Büros, Verwaltungsgebäude und Werkstätten der Deutschen Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt
4. Fallschirmlagergebäude
5. Flugschulen
6. Friseursalons
7. Hotels
8. Kinos
9. Reisebüros
10. Vereinsclubhäuser
11. Verkaufsläden und Verkaufskioske
12. Wechselstuben
13. Wohnungen, soweit es sich nicht um Wohnräume für das Bereitschaftspersonal handelt
14. Zuschaueranlagen